

Stedter Geschichtsbote

mit Nachrichten über Mittelstedten
und Niederstedten



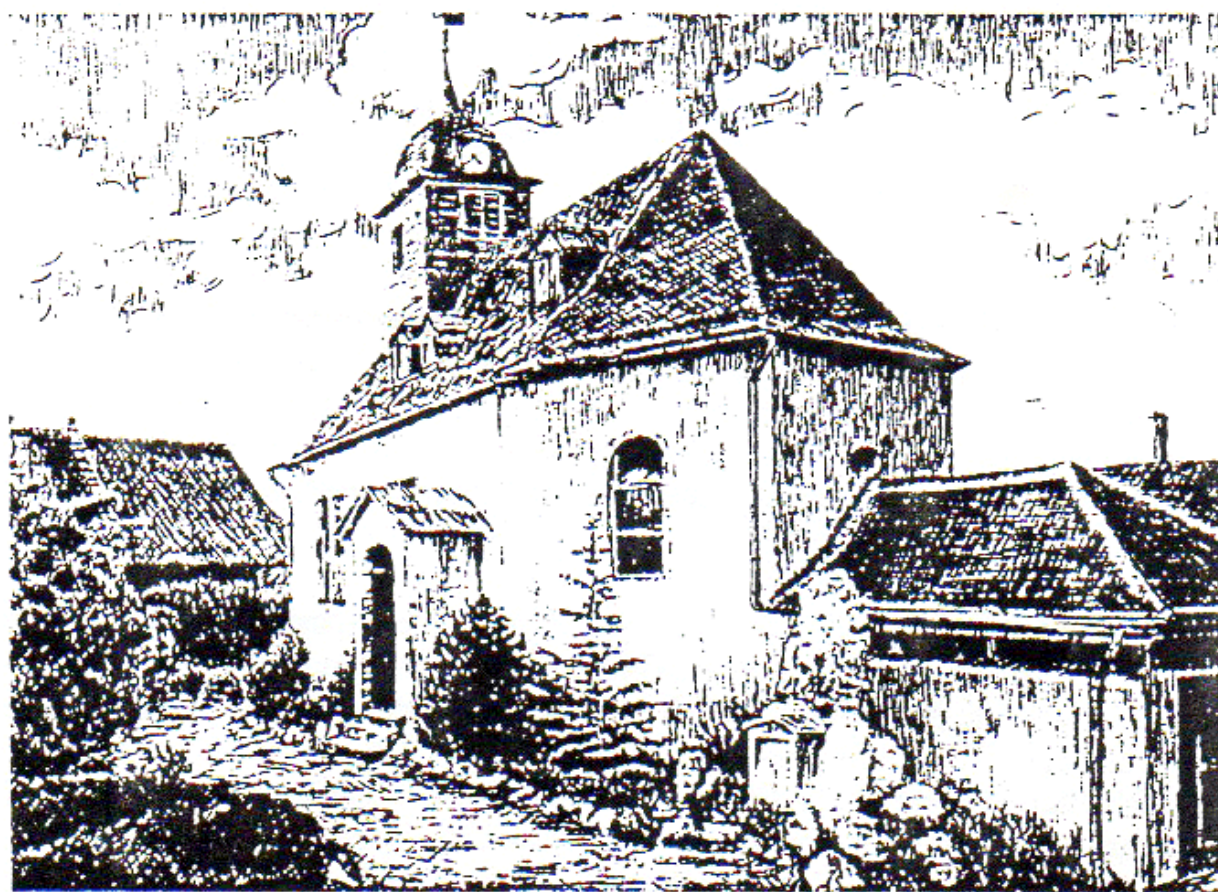
Nummer 1

Dezember 1994

DM 3,--

Herausgeber: Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten im Taunus e.V.

ERSTAUSGABE



Die alte Kirche von Oberstedten. Erbaut in den Jahren 1706 bis 1715.

Inhalt

Zum Geleit.....	2
Andreas Mengel Das Landgrafen-Wappen in der Evangelischen Kirche zu Oberstedten	4
Ein Erbleihbrief für die Oberstedter Pulvermühle.....	10
Satzung des Geschichts- und Kulturkreises Oberstedten e. V.	13

Zum Geleit

Mit dem hier vorgelegten ersten Exemplar des "Stedter Geschichtsboten" möchte der Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten eine in zwangloser Folge erscheinende Publikationsreihe eröffnen, welche einen doppelten Zweck verfolgt. Einmal sollen einem interessierten Leserkreis wichtige Beiträge und Forschungsergebnisse aus den Arbeitsgebieten unseres Vereines vorgestellt, zum anderen aber auch alle Freunde der Heimatforschung zur Mitarbeit und Aussprache angeregt werden.

Seit den Zeiten des verdienten Oberurseler Bibliothekars und Stadtarchivars, August Korf (1862-1936), dem die Gemeinde Oberstedten eine bis zum Jahre 1928 reichende Chronik verdankt, haben sich immer wieder Heimatforscher mit der so reichhaltigen und bedeutsamen geschichtlichen Vergangenheit unseres Dorfes beschäftigt. Erinnert sei an dieser Stelle an zwei Männer, deren Namen man auf den ersten Blick nicht mit Oberstedten in Verbindung bringt. Die Rede ist von dem vielseitigen Homburger Naturforscher Dr. Friedrich Rolle (1827-1887) und dem aus Usingen stammenden, später in Bad Homburg wirkenden Lehrer und Stadtarchivar Ernst Georg Steinmetz (1895 - 1946). Viele ihrer Forschungsergebnisse, welche

auch Oberstedten und die untergegangenen Siedlungen Mittel- und Niederstedten betreffen, sind niemals veröffentlicht worden; sie schlummern in den umfangreichen Nachlässen beider im Stadtarchiv Bad Homburg und im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und harren bis auf den heutigen Tag einer systematischen Auswertung.

In jüngerer Zeit - besonders in den siebziger und achtziger Jahren - ist der am 8. April 1993 verstorbene, langjährige Stadtarchivar von Oberursel, Dr. Rolf Rosenbohm (1915-1993), mit der Oberstedter Lokalgeschichte befaßt gewesen.

Einem allgemeinen Trend folgend, hat die Freude an der Beschäftigung mit der Heimatgeschichte in den zurückliegenden Jahren auch in Oberstedten zugenommen. Sichtbarer Beweis dafür war die am 31. März 1992 in der Taunushalle gezeigte Ausstellung "Oberstedten im Wandel der Zeit", die aus Anlaß der 1175jährigen Wiederkehr der Ersterwähnung von einer Gruppe heimatgeschichtlich interessierter Bürgerinnen und Bürger unseres Gemeinwesens erarbeitet und zusammengestellt wurde.

Im Windschatten dieser gelungenen Veranstaltung ergriffen drei "Männer der ersten Stunde" (Roland Bohn, Heinz Matthäy, Gerhard Kofler) erneut die Initiative und regten die Gründung eines organisierten geschichtlichen Arbeitskreises an. Schon am 4. Mai 1992 war es soweit: in der Gaststätte "Zum Bojo" riefen sieben Gründungsmitglieder den "Kultur- und Geschichtskreis Oberstedten" ins Leben. Von Beginn an galt als Hauptziel die Erstellung einer neuen, heutigen Ansprüchen und Anforderungen genügenden Ortschronik. Zu diesem Zweck bildete sich ein Arbeitskreis "Ortschronik Oberstedten", dessen aktive Mitarbeiter nicht nur aus Oberstedten selbst kommen. Es konnten darüber hinaus auch Ortsfremde, die sich beruflich bzw. hobbymäßig mit der Materie Heimatgeschichte befassen, zur Mitarbeit gewonnen werden.

Da ein derartiges Projekt nicht ohne größere finanzielle Unterstützung zu realisieren ist, ergab sich die Notwendigkeit, den bisherigen "lockeren" heimatgeschichtlichen Arbeitskreis in einen eingetragenen Verein umzuwandeln. Am 5. Mai dieses Jahres fand - wiederum in der Gaststätte "Zum Bojo" - die Gründungsversammlung des "Geschichts- und Kulturkreises Oberstedten", der inzwischen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen worden ist, statt. Der Verein verfolgt die oben genannten Ziele. Näheres ist der am Schluß des vorliegenden Heftes abgedruckten Satzung zu entnehmen.

Höhepunkt der Vereinsaktivitäten im sich dem Ende zuneigenden Jahre 1994 war der am 4. September durchgeführte erste "Oberstedter Mühlentag", als die acht

nördlichen, zum größten Teil noch sichtbaren Mühlenstandorte der Gemeinde aufgesucht wurden. Erläuterungen vor Ort (Erbauung, Produktion und Stilllegung der Mühle) und eine begleitende Ausstellung stießen auf reges Interesse der Einheimischen und machten Mut, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Wir sind dankbar für Anregungen jeglicher Art, Hinweise auf Literatur und Material, für die Überlassung von Duplikaten sowie Leihgaben zu Ausstellungszwecken. Auch Textbeiträge für unseren "Stedter Geschichtsboten" sind uns stets willkommen.

Danken möchten wir allen, die uns den Start durch fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung ermöglicht haben.

Der Vorstand

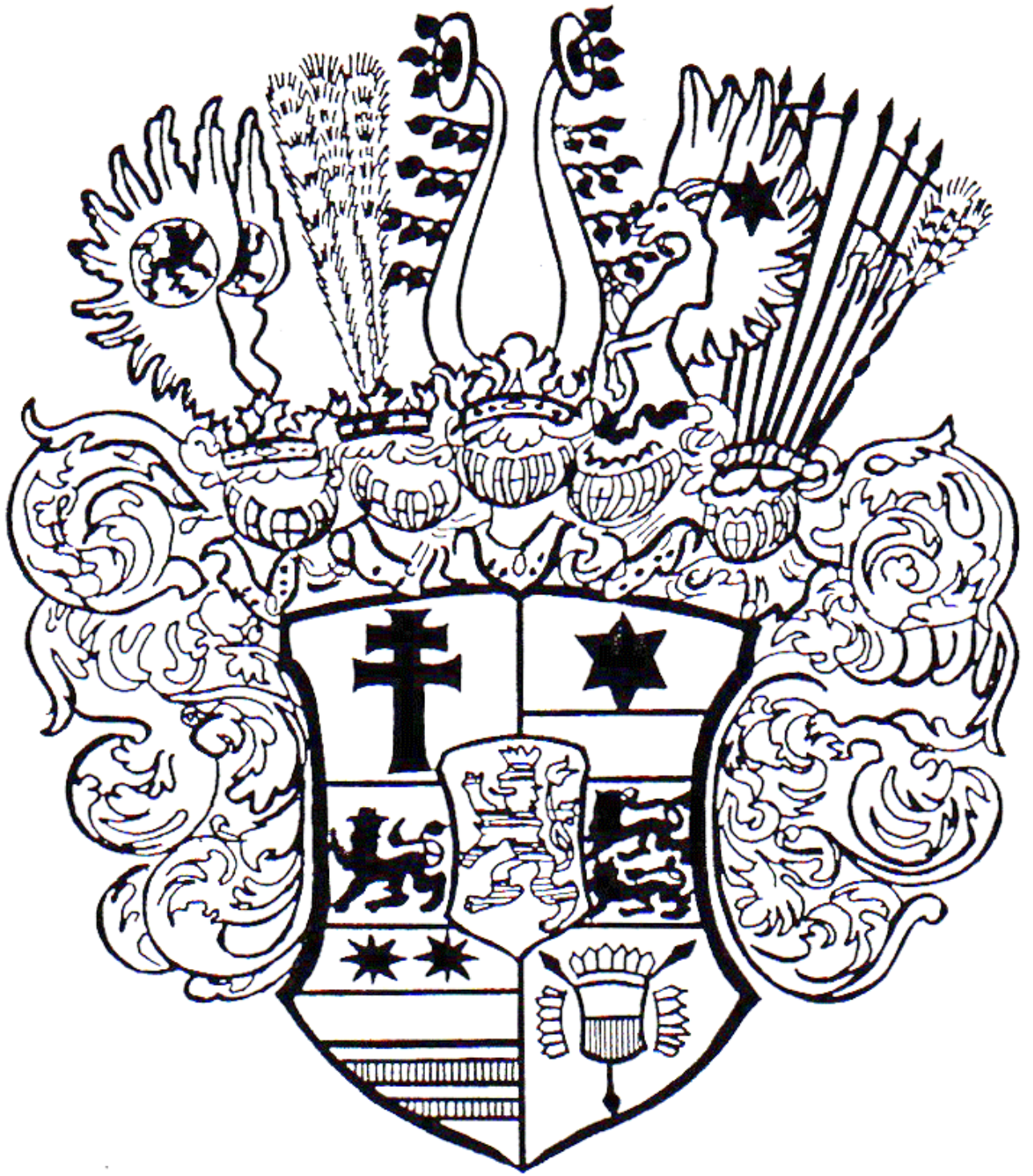
Andreas Mengel

Das Landgrafen-Wappen in der Evangelischen Kirche zu Oberstedten

Durch all die Jahrhunderte hindurch, vom zwölften bis zum zwanzigsten, verkündeten die Wappen, zwar stumm, aber doch beredt, Tatsachen und Absichten rechtlicher Art, waren sie Sinnbilder von Rechten, von Ansprüchen darauf und von Verneinung solcher. Sind doch die Wappen an sich, insbesondere aber in ihrer zeitlichen Entwicklung betrachtet, der Spiegel, in dem wir die Geschichte des Herrschergeschlechts und des Staats selbst vorübergleiten sehen. Sie geben uns Kunde von dem Ausgang und der Verzweigung des Hauses, von seinen Verbindungen und Beziehungen zu anderen Geschlechtern, sie berichten uns von dem Glanz und der Macht, aber auch von den Kämpfen und Gefährdungen der Landesherrn; zugleich lehren sie uns die Entwicklungsgeschichte des Staats kennen, seinen Ursprung, sein Wachstum, nicht minder aber auch sein Verfall an Land und Leuten.

Viktor Würth, 1917

Aus der Zeit des in den Jahren 1706 bis 1715 vorgenommenen Neubaues der Evangelischen Kirche zu Oberstedten hat sich ein in die Nordwand des Gotteshauses eingemauertes Sandstein-Wappen der Landgrafen von Hessen-Homburg erhalten, dessen einzelne Wappenbilder gut 400 Jahre hessische Geschichte erzählen. Angebracht wurde es im Jahre 1711 durch die Einwohner der



Das Wappen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt von 1648 - 1736. Da die Landgrafen von Hessen-Homburg erst im Jahre 1816 ihre Souveränität erhielten, glich ihr Wappen dem der Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

Zeichnung: Gerd Müller

1		2
3	H	4
5a		6
5b		

- H = Hertschild: hessisches Stammwappen
- 1 = Fürstentum Hersfeld (1648)
- 2 = Grafschaft Ziegenhain (1450)
- 3 = Grafschaft Katzenelnbogen (1479)
- 4 = Grafschaft Dietz (1479)
- 5a = Grafschaft Nidda (1450)
- 5b = Grafschaft Isenburg (1648)
- 6 = Grafschaft Schaumburg (1648)

Gemeinde Oberstedten als sichtbares Zeichen der Dankbarkeit gegenüber dem damals regierenden Landgrafen Friedrich III. Jakob (1708-1746) und seiner Gemahlin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt (1700-1721; geb. 1676), die den Kirchenbau durch die Bereitstellung finanzieller Mittel großzügig gefördert hatten. Daran erinnert noch heute die auf zwei geschweiften Bändern über bzw. unter dem Wappen zu lesende Inschrift, die zwischen den Jahreszahlen "17" und "11" in großen lateinischen Buchstaben die Initialen des Landgrafenpaares wiedergibt (F. I. L. Z. H. H. und E. D. L. Z. H. H. G. L. G. Z. D.).¹

In der von dem Oberurseler Bibliothekar und Stadtarchivar August Korf (1862-1936) verfaßten Ortschronik der Gemeinde Oberstedten wird unter dem Jahr 1707 von zwei -das Wappen betreffende- Ausgabeposten berichtet. Einmal lesen wir, daß "9 fl. [Florin = Gulden] vor [= für] aushauung des hochfürstl. durchl. Wappen in einen Sandstein, welcher in die Kirche gestellt worden" aufgewendet worden seien, zum anderen "der Weißbinder Sehl 5 fl. 10 Alb. [= Albus]" erhalten habe, "das Wappen fertig zu machen und anzustreichen".² Da sich die Fertigstellung der neuen Kirche infolge ständig auftretender Ärgernisse und Widrigkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, immer wieder verzögerte, verstrichen volle vier Jahre, bis der Wappenstein seinen Platz an der oben beschriebenen Stelle des Gotteshauses fand.³

Wenden wir uns nun den einzelnen Bestandteilen des Wappens zu. Der Schild ist gespalten und zweimal geteilt, trägt als Mittelmotiv einen großen sogenannten Herzschild, um den sich in sieben Feldern die Wappenbilder aller im Laufe der Jahrhunderte dem hessischen Herrschaftsbereich einverleibten Territorien gruppieren. Auf dem Wappen befinden sich die Kleinode (Helme) der Grafschaft Katzenelnbogen, des Fürstentums Hersfeld, der Landgrafschaft Hessen sowie der Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg.

Das im Herzschild (H) dargestellte hessische Stammwappen, der mehrfach in den Farben Rot und Silber geteilte Löwe, führt uns zurück in das Jahr 1247, als mit dem Tode Landgraf Heinrich Raspes IV. von Thüringen (1241-1247), dem Gegenkönig Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen (1220-1250), der Mannesstamm des thüringischen Herrschergeschlechtes der Ludowinger erlosch. Die Grafschaft Hessen - seit 1122 ein Teil der Landgrafschaft Thüringen - fiel nach längeren Erbfolgestreitigkeiten an den jungen Heinrich von Hessen-Brabant, der als Landgraf Heinrich I. von Hessen (1264-1308) die selbständige staatliche Geschichte Hessens einläutete. Vor die Frage gestellt, welches Wappen sein neuerworbenes Land künftig repräsentieren sollte, entschied sich Heinrich für die Übernahme des von mütterlicher Seite ererbten Wappens der alten Landgrafen von Thüringen, d. h. der hessische Löwe - wie er noch heute im Wappen des

Bundeslandes Hessen erscheint - leitet sich ab von dem thüringischen Wappentier.⁴

Während bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts das Einschildwesen dominierte, wurde es im Zeitalter der aufstrebenden Territorialherrschaften zunehmend üblich, neue Gebietserwerbungen auch wappenmäßig zum Ausdruck zu bringen. In der Landgrafschaft Hessen vollzog sich dieser Vorgang zuerst unter den Landgrafen Ludwig I. (1413-1458) und Heinrich III. (1458-1483), als der territoriale Besitzstand in einem Zeitraum von nicht einmal dreißig Jahren durch den Anschluß der vereinigten Grafschaften Ziegenhain und Nidda (1450) sowie die Katzenelnbogener Erbschaft (1479) beträchtlich erweitert werden konnte. Innenpolitisch bescherte der Heimfall der mitten in Hessen gelegenen Grafschaft Ziegenhain dem Landgrafenhaus den wichtigsten Territorialerfolg seiner spätmittelalterlichen Geschichte. Denn die nun überwundene Trennung der Landesteile Ober- und Niederhessen ließ eine politische Einheit entstehen, wie es überhaupt oberstes Ziel der Landesherren war, den Ausbau geschlossener Landschaften dadurch voranzutreiben, daß Einsprengsel fremder Adelsherrschaften in der beschriebenen Weise getilgt wurden.⁵

Der Übergang der Grafschaft Katzenelnbogen am Vorabend des herausziehenden Reformationszeitalters bildete schließlich die Grundlage für die herausgehobene Rolle, welche die Landgrafschaft während der Regierungszeit des Landgrafen Philipp des Großmütigen (1509-1567) in der Reichsgeschichte spielen sollte. Wir überspringen diese sturm bewegte Epoche und setzen mit unserer Schilderung wieder ein im Jahre 1567, als es zur Aufteilung der Landgrafschaft unter die vier Söhne Philipps kam. Diese schlossen einen erblichen Brüdervergleich (28. Mai 1568), der folgende Besitzverteilung bestimmte: Niederhessen (Hessen-Kassel) fiel an Landgraf Wilhelm IV., Oberhessen (Hessen-Marburg) an Landgraf Ludwig IV., die Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rheinfels) an Landgraf Philipp den Jüngeren und die Obergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Darmstadt) an Landgraf Georg I.

In seinem politischen Testament hatte Landgraf Philipp zwar die Teilung der Landgrafschaft angeordnet, zugleich aber eine ganze Anzahl von Rechten, Ansprüchen und Forderungen davon ausgenommen. So sollten neben anderen Hoheitsrechten der Titel sowie das Wappen gemeinschaftlich bleiben.⁶

Die beiden mittleren Linien Rheinfels und Marburg erloschen schon bald wieder (1583 und 1604) und fielen an Hessen-Kassel bzw. Hessen-Darmstadt zurück. Aus letzterer ging im Jahre 1622 als Seitenlinie die Landgrafschaft Hessen-Homburg hervor. Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt (1567 -1596) hatte in seinem Lande zwar die Primogenitur, d. h. das Nachfolgerecht des Erstgeborenen eingeführt und damit die Einheitlichkeit der hessen-darmstädtischen Landeshoheit

rechtlich gesichert, doch erforderten vor allem finanzielle Schwierigkeiten Kompromißlösungen. Da die beiden jüngeren Brüder Landgraf Ludwigs V. von Hessen-Darmstadt (1596-1626) nicht bar abgefunden werden konnten, löste man dieses Problem durch die Bildung von Nebenlinien.⁷

Kehren wir nach diesem knappen Gang durch die hessische Geschichte nun wieder zum Ausgangspunkt unserer Darstellung zurück. Nach dem bisher Gesagten ergibt sich bezüglich des Wappens in unserer Kirche folgender Sachverhalt: die einzelnen Wappenbilder drücken nicht etwa den territorialen Besitzstand der kleinen Landgrafschaft Hessen-Homburg aus, sondern müssen sozusagen "gesamthessisch" betrachtet werden. Da sich die Landgrafen Ludwig V. und Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt (1688-1739) durch zwei Verträge aus den Jahren 1622 und 1707 ausdrücklich die Oberhoheit über die Landgrafschaft Hessen-Homburg vorbehalten hatten, glich deren Wappen dem des großen Bruders.⁸

Für die Gebietserweiterungen um das Fürstentum Hersfeld und die Grafschaft Schaumburg zeichnete sogar die Linie Hessen-Kassel verantwortlich. Ihr wurden diese Territorien im Westfälischen Frieden von 1648, der den Dreißigjährigen Krieg beendete, zugesprochen. Aufgrund des Rechtes, ein gemeinsames Wappen zu führen, nahm Hessen-Darmstadt die Berechtigung für sich in Anspruch, die heraldischen Hoheitszeichen der von Hessen-Kassel erworbenen Herrschaften auch seinem Wappen einzufügen.

Abschließend nun noch eine kurze, sich auf das wesentlichste beschränkende, Beschreibung des Wappens, die aus der Sicht des Beschauers erfolgt.⁹ Die Felder (1 bis 6) repräsentieren:

- | | |
|--------------------------------|---|
| (1) Fürstentum Hersfeld: | rotes Patriarchenkreuz |
| (2) Grafschaft Ziegenhain: | ein sechsstrahliger, silberner Stern. |
| (3) Grafschaft Katzenelnbogen: | ein blau gekrönter und bewehrter sowie blau gezungter roter Leopard. In der Heraldik heißt ein Löwe, der den Beschauer ansieht Leopard. |
| (4) Grafschaft Diez: | zwei übereinander schreitende blau gezungte und bewehrte goldene Löwen |
| (5a) Grafschaft Nidda | zwei achtstrahlige, silberne Sterne |
| (5b) Grafschaft Isenburg: | zwei schwarze Balken |
| (6) Grafschaft Schaumburg: | stilisiertes Nesselblatt, das durch drei Silbernägel in drei Teile geteilt ist |

Literaturverzeichnis

- Baeumerth, Angelika: Kennen Sie Bad Homburg?, hrsg. von der Kur- und Kongreß- GmbH Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Homburg v. d. Höhe 1981
- Baeumerth, Angelika: 1200 Jahre Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Homburg v.d.Höhe 1982
- Beck, Kurt: Der Bruderzwist im Hause Hessen, in: Die Geschichte Hessens, hrsg. von Uwe Schultz, Stuttgart 1983, S. 95-105
- Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen, Revidierter Nachdruck der zweiten, neubearbeiteten und erweiterten Auflage 1972, Kassel 1980
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Oberstedten im Taunus (Hrsg.): Festschrift zum 250-jährigen Jubiläum unserer Kirche, Oberstedten im Taunus 1965
- Heinemeyer, Walter: Zur Geschichte des hessischen Landeswappens, in: Das Werden Hessens, hrsg. von Walter Heinemeyer, Marburg 1986, S. 813-827 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 50)
- Jäger, Karl: Die darmstädtische Invasion in Stadt und Amt Homburg 1747, 2., durchgesehene Ausgabe, Bad Homburg v. d. H. 1938
- Korf, August: Chronik der Gemeinde Oberstedten, Mit Nachrichten über Mittel- und Niederstedten, Oberursel 1928
- Lotz, Friedrich: Geschichte der Stadt Bad Homburg vor der Höhe, Bd. II, Die Landgrafenzeit, Frankfurt am Main 1972
- Michel, Rudolf: Aus der Geschichte der Gemeinde Oberstedten (Taunus), masch.schr. Aufzeichnungen, Oberstedten o. J. [um 1937]
- Müller, Gerd: Was sie im Schilde führten, in: Alt Homburg, Die Heimatzeitung für Bürger und Freunde unserer Stadt, Nr. 4 (April 1990), S. 7-10 und Nr. 5 (Mai 1990), S. 7-11
- Press, Volker: Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567-1655), in: Das Werden Hessens, hrsg. von Walter Heinemeyer, Marburg 1986, S. 267-331 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 50)
- Reuter, Heinz: Ziegenhain, Geschichte der Stadt 782-1973, Zweite, erweiterte Auflage, Ziegenhain 1980
- Schirg, Gustav: Landgrafen-Wappen in der Kirche zu Oberstedten, handschriftliche Aufzeichnungen, Oberstedten 1943
- Würth, Viktor: Das Großherzoglich Hessische Wappen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Darmstadt 1917
- Zappe, Alfred: Grundriß der Heraldik, 2. Auflage, Limburg / Lahn 1971

Wir bedanken uns bei den Familien Gelsheimer und Heilig für die Unterstützung beim Vertrieb unseres **Stedter Geschichtsboten**.

Erbleihbrief für die Oberstedter Pulvermühle

Seit September 1937 erschienen unter dem Namen "Der Weiße Turm" die in Zusammenarbeit mit dem Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Bad Homburg v. d. Höhe herausgegebenen "Blätter für Geschichte, Kultur, Volkskunde und Schrifttum der Heimat" als heimatgeschichtliche Beilage des Homburger "Taunusboten. Dort wurde in der Dezemberausgabe des Jahres 1939 der im folgenden wiedergegebene "Erbleihbrief für die Oberstedter Pulvermühle" (Prökenmühle) veröffentlicht.

Des besseren Verständnisses wegen wurde der Text von Andreas Mengel um einen Anmerkungsteil ergänzt.

Wir Friedrich Jacob¹, Von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst von Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, General-Leutnant von der Cavallerie von Ihro Hochmogende² der Herrn Generalstaaten der Vereinigten Niederlanden³, urkunden und bekennen hiermit vor Uns, Unsere Fürstlichen Erben und Successores⁴, daß Wir dem ehrsamem Meister Ernst Libhard, allhiesigen Pulvermacher, dessen Ehefrau Anna Margretha, auch Kinder und Erben, auf sein geziemend beschehenes untertänigstes Ansuchen und Bitten die von Uns selbst erbaute, auf dem Platzenberg unterhalb Ober-Stedten gelegene Pulvermühle, bestehend in einem kleinen Wohnhäuschen, dann einem Dörrhause und Pulvermühle, benebst 1½ Morgen und 30 Ruten Land, worauf diese Gebäude stehen, inclusive der untersten Wiese, die Dreispitz genannt, zusamt dem darauf fuhrenden Wassergraben und Leitung, zu einer Erbleihe aufrecht, redlich und fürstlich verliehen und überlassen haben, verleihen und überlassen auch obbeschriebenen Platz, Mühle und Wasserleitung hiermit und in Kraft dieses Briefs also und dergestalt, daß er Ernst Libhard oder auf den Fall dessen Ehefrau Anna Margaretha und Descendenten⁵ männ- und weiblichen Geschlechts solche von Uns erbaute Pulvermühle auf dem Platzenberg zusamt der zugehörigen Wasserleitung zur Erbleih inne haben, zu ihrem Besten gebrauchen, nach ihrem guten Willen und Notdurft nutzen und genießen und daran weder von Uns, Unsern Fürstlichen Erben oder jemand von Unsern wegen gehindert und aufgehalten werden sollen noch mögen.

Und sofern Erbbeständer⁶ oder seine Erben hiernächstens mit Reparierung der Mühlen und anderen Behuf Holz aus der Mark benötigt sein werden, soll ihnen solches auf ihr Ansuchen gleich jedem andern Märker durch den Förster in der

Hohen Mark assignieret⁷, von Uns aber weiter nichts davor bezahlet und entrichtet werden.

Ferner soll er Beständer nebst seiner Hausfrauen und bereits erzielten oder inskünftig noch erzielende Kinder beiderlei Geschlechts ratione⁸ solcher zur Erbleihe habender Pulvermühle nicht allein die völlige Dienstfreiheit und was deme anhängig ruhiglich haben und genießen, sondern auch jederzeit wie zuvor als ein herrschaftlicher Diener (er mag wohnen in hiesiger Stadt oder auf der Mühle, wo er will und seine Gelegenheit ist) considerieret⁹ werden, wie nicht weniger auch weder vor jetzt noch zu ewigen Tagen, wofern sie Praestanda praestieren¹⁰ und sich als ehrliebende Lehenleute aufführen, niemals leibeigen werden, noch sich deren auf einigerlei Weise zu befahren haben.

Wo auch hiernächstens er oder seine Erben in dieser Pulvermühle oder unter Unserm Schutz und Protection¹¹ nicht länger zu verbleiben Sinnes werden sollten, soll ihnen kraft dieses permittieret¹² und zugelassen sein, nach eingeholtem Unserm gnädigsten Consens¹³ ihr hieran habendes Erbleihrecht an einen Uns anständigen Tertium¹⁴, so gut sie können, wiederum zu verhandeln und zu überlassen; wobei Wir die Uns competierende Jura¹⁵ dennoch reservieret¹⁶ und ausbedungen¹⁷ haben wollen.

Dagegen hat der Beständer Ernst Libhardt vor sich und seine Erben über sich genommen, Uns, Unsern Fürstlichen Erben und Successoren¹⁸ vor diese Erbleihung 325 Gulden und zwar folgendergestalt zu geben: nämlich sofort bei Extradir-¹⁹ und Auslieferung dieses Erblei-Contracts 150 Gulden, dann von dato über ein Jahr 75 Gulden und über zwei Jahr 100 Gulden, wie auch über das noch jährlich und eines jeden Jahrs sonders 15 Gulden an Geld und 8 Pfund des besten Pürschpulvers²⁰ pro canone²¹.

Darbei er dann auch schuldig und gehalten sein soll, bei vorkommenden Fällen die Belehnung wiederum gehörig zu suchen und sich im übrigen also zu verhalten, wie es einem ehrlichen Pulvermacher und Leihmann eignet und gebühret, wie er dann solchem allem durch-gehends nachzukommen mit gegebner Handgelöbnus am Eides Statt zugesaget und versprochen, auch seinen Revers²² darüber ausgestellt hat.

Dargegen Wir ihme Beständern und seinen Erben bei so beschriebener Erblei die behörige Eviction²³ und Gewährschaft, so weit Rechtens, zu praestieren²⁴, uns hierin allen falls verbindlich machen, renunciieren²⁵ dabeneben allem deme, so wider diese Erbleihung hervorgesucht und erdacht werden könnte oder möchte. Alles getreulich und Fürstlich.

Urkundlich haben Wir diese Erbleihe eigenhändig subscribieret²⁶ und solche mit Unserm Fürstlichen Canzlei-Insiegel²⁷ wissentlich bedrucken, gefolglich dem Beständer einhändigen lassen.

So geschehen Homburg vor der Höhe, den 10. Oct. 1714.

Friedrich Jacob Lz Hessen mp.²⁸

(L. S.)²⁹

Anmerkungen

- 1 Landgraf Friedrich III. Jakob (1708-1746). Sohn Friedrichs II. mit dem silbernen Beine (1680-1708)
- 2 sinngemäß: Sehr verehrte
- 3 Generalstaaten (niederl. Staten-Generaal [Übers. von frz. états généraux]), die Generalstände der niederländischen Provinzen unter burgundischer und habsburgischer Herrschaft; 1464 erstmals einberufen. Seit dem 16. Jahrhundert die gemeinsame Versammlung der von den sieben souveränen Provinzstaaten zur Leitung des niederländischen Staatenbundes gewählten Abgeordneten; dann auch Bezeichnung für die Republik der Vereinigten Niederlande.
- 4 Nachfolger, Nachkommen
- 5 Abkömmlinge, Nachkommen
- 6 Erbpächter
- 7 [frz. assigner] anweisen, zuweisen
- 8 wegen
- 9 erachten
- 10 seine Obliegenheiten erfüllen, seinen Verpflichtungen genügen
- 11 Förderung
- 12 [lat. permittere] erlauben
- 13 Erlaubnis
- 14 Dritten
- 15 zustehende Vorrechte
- 16 [lat. reservare] vorbehalten
- 17 gesichert
- 18 siehe Anm. 4
- 19 Aushändigung, Herausgabe
- 20 Pulver für die Jagd
- 21 sinngemäß vermutlich: nach Maßgabe
- 22 schriftliche Erklärung
- 23 Bürgschaft
- 24 entrichten
- 25 [lat. renuntiare] verzichten
- 26 [lat. subscribere] unterschreiben
- 27 Siegel
- 28 [lat. manu propria] eigenhändig
- 29 [lat. loco sigilli] Ort, wo sich das Siegel im Original befindet

Wir sind dankbar für jede Anregung und Kritik seitens unserer Leser. Textbeiträge und Bilder sind uns jederzeit willkommen. Die Nummer 2 des **Stedter Geschichtsboten** soll im Juli 1995 erscheinen. Unsere Kontaktadressen:

Roland Bohn
Siedlungslehrhof
☎ 06171 - 23293

Joachim Dittmar
Saalburgstraße 22
☎ 06172 - 32377

Andreas Mengel
Gotische Straße 20
☎ 06172 - 33259

Satzung des Geschichts- und Kulturkreises Oberstedten e.V.

Nachfolgende Satzung wurde beschlossen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe wird er den Zusatz e.V." tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus)-Oberstedten.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur. Ihm bliegt die Erhaltung und Pflege von Kulturwerten geschichtlicher oder heimatkundlicher Art Oberstedtens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erforschung der Geschichte sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Oberstedtens und der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Geschichts- und Kulturkreises Oberstedten e.V. können juristische

und natürliche Personen werden, welche die im § 2 genannten Zwecke des Vereins fördern. Das Mindesteintrittsalter beträgt 16 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er eine beantragte Mitgliedschaft ab, so ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluß

Wer austreten will, muß mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied des Vereins ausschließen, das gegen Zweck und Aufgabenstellung des Vereins grob verstößt.

(3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Diese Versammlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vereins.

(3) Wird von einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, so muß der / die Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann den Vorstand in Einzelfällen zur selbständigen und endgültigen Entscheidung ermächtigen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat zumindest über folgende Angelegenheiten selbst zu beschließen:

1. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Änderung der Satzung
4. Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem / der Vorsitzenden
 2. Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem / der Schriftführer(in)
 4. Dem / der Kassenverwalter(in)
 5. Beisitzern(innen) (Anzahl noch festzulegen)
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der / die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des / der Vorsitzenden von seiner / ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins und die Verwaltung sowie die satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern, vom / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem / ihrer Stellvertreter(in) einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der / die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) befinden müssen, beschlußfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 9 Beschlußfassung und Beurkundung von Beschlüssen, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Satzungsmäßige Zweck des Vereins sowie die Gemeinnützigkeit dürfen nicht geändert werden.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind durch Niederschriften zu beurkunden, welche der / die Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung unterzeichnen müssen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn zuvor

niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben gewählt werden.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Diese Kassenprüfer bleiben längstens zwei Jahre im Amt. Einer der beiden muß jährlich gewechselt werden.
- (2) Über eine Entlastung des Vorstandes darf erst beschlossen werden, wenn der Revisionsbericht der Kassenprüfer vorliegt.

§ 11

Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu einer solchen Abstimmung muß wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist mit gleicher Tagesordnung und mindestens einer Woche Abstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberursel (Taunus) mit der Auflage zu, dieses wiederum zur Erhaltung und Pflege von Kulturwerten des Stadtteiles Oberstedten zu verwenden.

Oberursel-Oberstedten, den 05. Mai 1994

Roland Bohn
(1. Vorsitzender)

Karl Hisserich
(Kassenführer)

Andreas Mengel
(Schriftführer)

Achim Dittmar
(2. Vorsitzender)

Gerhard Kofler
(1. Beisitzer)

Heinz Matthäy
(2. Beisitzer)

Friedrich Mengel

Wir bedanken uns beim Wirt unseres Vereinslokals „Zum Bojo“ Rolf Schaller für seine Unterstützung unserer Arbeit
